

99007036017000

Teilhabe am Arbeitsmarkt

Bewilligung

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102713897/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99007036017000
Leistungsbezeichnung I	Teilhabe am Arbeitsmarkt Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Unterstützung zur Beschäftigung von Menschen beantragen, die seit vielen Jahren nicht gearbeitet haben und Bürgergeld bekommen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zuschuss, Lohnkosten, Beschäftigung, Bürgergeld, Jobcenter, Weiterbildung, Arbeitsagentur, Arbeitslosigkeit, Coaching, Arbeitsmarkt, Lohnkostenzuschuss, Teilhabe, Maßnahme, Teilhabechancengesetz, Eingliederung, Langzeitarbeitslosigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Personal finden (2030100), Personal einstellen (2030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16i.html
Teaser	Wenn Sie als Arbeitgeber Menschen einstellen möchten, die seit mindestens 6 Jahren nicht oder nur kurzzeitig gearbeitet und Bürgergeld bezogen haben, können Sie beim Jobcenter Zuschüsse für Lohnkosten beantragen.
Volltext	Als Arbeitgeber können Sie durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung langzeitarbeitslosen Menschen die Chance auf einen Neustart ins Arbeitsleben eröffnen, indem Sie geeignete Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen schaffen und Ihre neuen Beschäftigten aktiv bei der Einarbeitung unterstützen. Ziel ist, dass Sie Ihrer neuen Arbeitnehmerin oder Ihrem neuen Arbeitnehmer die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und auch nach dem Ende der Förderung möglichst dauerhaft in Ihrem Unternehmen beschäftigen. Das Jobcenter kann Ihnen dafür in den ersten 5 Jahren einen Großteil Ihrer Lohnkosten erstatten, finanziert außerdem ein Coaching und Sie erhalten ein Budget für erforderliche Weiterbildungen. Lohnkostenzuschuss für bis zu 5 Jahre Das Jobcenter kann Ihnen maximal 5 Jahre lang Zuschüsse zu den Lohnkosten gewähren. Der

Modul

Sachverhalt

Lohnkostenzuschuss wird monatlich ausgezahlt und beträgt

- im 1. und im 2. Förderjahr 100 Prozent,
- im 3. Förderjahr 90 Prozent,
- im 4. Förderjahr 80 Prozent und
- im 5. Förderjahr 70 Prozent

des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz. Sind Sie als Arbeitgeber an einen Tarifvertrag oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden oder nehmen einen einschlägigen Tarifvertrag in Bezug, wird Ihr Zuschuss nach dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt berechnet.

Die Förderung deckt mit einem pauschalierten Sozialversicherungsbeitrag auch die Absicherung Ihrer Mitarbeiterin oder Ihres Mitarbeiters ab.

Ausgenommen ist der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung.

Für Einmalzahlungen, wie zum Beispiel Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld, bekommen Sie keinen Zuschuss.

Beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching)

Darüber hinaus übernimmt das Jobcenter maximal 5 Jahre lang die Kosten für ein Coaching, das Ihre vormals langzeitarbeitslosen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Beispiel bei Problemen am neuen Arbeitsplatz, in der Familie oder bei Schwierigkeiten mit der Organisation des Alltags unterstützt. So können sich Ihre neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach langer Arbeitslosigkeit leichter an den Arbeitsalltag gewöhnen.

Die geförderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen an diesem Coaching teilnehmen. Das Coaching kann grundsätzlich innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit, am Arbeitsplatz oder an einem anderen Ort stattfinden. Allerdings haben Sie Ihre geförderte Mitarbeiterin oder Ihren geförderten Mitarbeiter für das Coaching im ersten Jahr der Förderung von der Arbeit freizustellen, beim Coaching in der Arbeitszeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Der

Modul

Sachverhalt

Coachingbedarf wird individuell festgelegt. Ihre unternehmerischen Belange werden bei der Terminierung des Coachings berücksichtigt.

Das Coaching wird so ausgestaltet, dass es auch die besonderen Anforderungen berücksichtigt, die Sie beziehungsweise Ihr Betrieb an das Personal stellen. Die fachliche Einarbeitung ist jedoch nicht Inhalt des Coachings.

Die Coaching oder der Coach bindet Sie bei Bedarf ein und steht Ihnen bei Fragen zur Verfügung, die die geförderte Mitarbeiterin beziehungsweise den geförderten Mitarbeiter betreffen.

Weiterbildungskosten

Das Jobcenter erstattet Ihnen auf Antrag außerdem bis zu 3.000 EUR für erforderliche Weiterbildungen, sogenannte Lehrgangskosten, während der Beschäftigung, aber auch für innerbetriebliche Fortbildungen. Zudem können Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die zusätzlichen Fahrkosten und zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern, die während der Weiterbildung anfallen, erstattet werden.

Die Entscheidung über die Förderung von Weiterbildungskosten liegt im Ermessen des Jobcenters. Einen Rechtsanspruch auf die Förderung haben Sie nicht.

Praktikum

Die Förderung sieht vor, dass innerhalb des geförderten Arbeitsverhältnisses auch Praktika außerhalb Ihres Betriebes bei einem anderen Arbeitgeber absolviert werden können.

Erforderliche Unterlagen

- vollständig ausgefüllter Antrag
- Arbeitsvertrag

Voraussetzungen

- Die Person, für die Sie die Förderung bekommen möchten, muss über 25 Jahre alt sein, innerhalb der letzten 7 Jahre mindestens 6 Jahre Bürgergeld bezogen haben und in dieser Zeit gar nicht oder nur kurzzeitig

Modul

Sachverhalt

beschäftigt gewesen sein. Lebt mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt oder ist die Person schwerbehindert, muss die Person in den letzten 5 Jahren Bürgergeld bezogen haben.

- Die Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig sein.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Sie ein bestehendes Arbeitsverhältnis beenden, um einen Lohnkostenzuschuss zu erhalten oder Sie eine bisher für das Arbeitsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nehmen.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Sie haben keine Kosten zu tragen.

Verfahrensablauf

Um den Lohnkostenzuschuss zu bekommen, müssen Sie einen Antrag stellen, bevor Sie jemanden einstellen und der Arbeitsvertrag geschlossen wird.

- Kontaktieren Sie Ihre Ansprechpartnerin oder Ihren Ansprechpartner im Jobcenter. Dort werden Sie zur Förderung beraten und erhalten das Antragsformular oder Sie stellen den Antrag online.
- Füllen Sie den Förderantrag aus und reichen Sie ihn beim Jobcenter ein oder Sie stellen den Antrag online.
- Ihr Jobcenter prüft Ihren Antrag und informiert Sie, ob das Beschäftigungsverhältnis förderfähig ist und die Person, die Sie einstellen möchten, für diese Förderung in Frage kommt.
- Bei einer positiven Rückmeldung können Sie den Arbeitsvertrag abschließen und diesen umgehend an das Jobcenter übersenden.
- Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird Ihnen Ihr Beschäftigter beziehungsweise Ihre Beschäftigte zugewiesen und Sie bekommen einen Bewilligungsbescheid.

Das Jobcenter kümmert sich um das beschäftigungsbegleitende Coaching für Ihre Beschäftigte beziehungsweise Ihren Beschäftigten.

Damit das Jobcenter Weiterbildungskosten übernehmen kann, müssen Sie ebenfalls zuerst einen Antrag stellen.

Modul	Sachverhalt
	• Kontaktieren Sie Ihre Ansprechpartnerin oder Ihren Ansprechpartner im Jobcenter. Dort erhalten Sie das Antragsformular. • Füllen Sie den Förderantrag aus und reichen Sie ihn mit allen nötigen Unterlagen beim Jobcenter ein. • Ihr Jobcenter prüft Ihren Antrag. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Die Durchführung eines Praktikums haben Sie als Arbeitgeber vor dessen Beginn dem Jobcenter anzuzeigen.
Bearbeitungsdauer	Keine
Frist	1 Monat(e) Beantragen Sie den Lohnkostenzuschuss, bevor Sie den Arbeitsvertrag mit Ihrer neuen Mitarbeiterin oder Ihrem neuen Mitarbeiter abschließen.
weiterführende Informationen	https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-langzeitarbeitslosen https://www.arbeitsagentur.de/datei/teilhabe-am-arbeitsmarkt_ba035165.pdf https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/jobchancen-verbessern-arbeit-finden https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Beratung-und-Vermittlung/eingliederungsleistungen.html https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba040168.pdf https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsfoerderung/Leistungen-der-Arbeitsfoerderung/leistungen-der-arbeitsfoerderung.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• Teilhabe am Arbeitsmarkt Bewilligung • für Unternehmen, die Personen einstellen möchten, die seit mindestens 6 Jahren nicht oder nur kurzzeitig gearbeitet und Bürgergeld bekommen haben • Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig sein • Ziel ist, Teilhabechancen und Beschäftigungsfähigkeit durch öffentlich geförderte Beschäftigung zu

Modul

Sachverhalt

verbessern und perspektivisch die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen

- Förderung beinhaltet Maximal 5 Jahre lang Lohnkostenzuschuss 100 Prozent im 1. und 2. Förderjahr 90 Prozent im 3. Förderjahr 80 Prozent im 4. Förderjahr 70 Prozent im 5. Förderjahr ein ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching während der geförderten Beschäftigung; In den ersten 12 Monaten muss der Arbeitgeber die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter für das Coaching freistellen. Übernahme der Kosten des Arbeitgebers für erforderliche Weiterbildungen bis maximal 3.000 EUR auf Antrag möglich. gegebenenfalls ein Praktikum Ihrer Mitarbeiterin oder Ihres Mitarbeiters in einem anderen Betrieb.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung über eine Förderung liegt im Ermessen des Jobcenters.
- zuständig: Jobcenter

Ansprechpunkt

Das für Sie zuständige Jobcenter finden Sie über den Dienststellenfinder.

Zuständige Stelle

Das für Sie zuständige Jobcenter finden Sie über den Dienststellenfinder.

Formulare

Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja

Ursprungsportal

Teilhabe am Arbeitsmarkt Bewilligung, Teilhabe am Arbeitsmarkt Bewilligung